

**Neufassung der Fortbildungsordnung
der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
(FobiO LPK RLP)**

vom 31. Oktober 2018

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2 Nr. 7, 15 Abs. 4 Nr. 4 und 22 Abs. 1 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2018 die nachfolgende Neufassung der Fortbildungsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 29. Oktober 2018, Az.: 635 01 723-7.5.1, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

**Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Fortbildungsziele
- § 2 Fortbildungsinhalte
- § 3 Fortbildungsarten
- § 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen, Akkreditierung von Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung sowie Interventionsgruppen
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zertifizierung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen, Akkreditierung von Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung
- § 7 Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen
- § 8 Nachweis der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung und Fortbildungszertifikat
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung

Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

§ 1 Fortbildungsziele

(1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeiten zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen, sofern diese berufsrelevante Inhalte betreffen.

§ 3 Fortbildungsarten

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungskategorien findet man in Anlage 1):

I. Theorie

insbesondere

1. Tagungen
2. Vorträge
3. Seminare
4. Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
5. Autorenschaft

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

insbesondere

1. Hospitationen
2. Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

insbesondere

1. Qualitätszirkel
2. Supervision
3. Intervision
4. Selbsterfahrung

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen, Akkreditierung von Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung sowie Intervisionsgruppen

(1) Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleisteten Fortbildung kann auf Antrag im Einzelfall durch die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die „Anerkennung“ von Fortbildung erfolgen. Über diese Anerkennung können „Bescheinigungen“ durch die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewerten. Diese werden dem Fortbildungspunktekonto gutgeschrieben.

(2) Unter „Zertifizierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen.

(3) Unter „Akkreditierung“ wird die Anerkennung von Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung sowie Intervisionsgruppen verstanden. Nach der ordnungsgemäßen Durchführung der Supervision/Selbsterfahrung/Intervision erfolgt die Anerkennung der Fortbildungspunkte für die Teilnehmer.

§ 5 Zuständigkeit

Für die Zertifizierungen von Fortbildungsveranstaltungen, die in Rheinland-Pfalz stattfinden, und ihre Bewertung mit Punkten ist die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz zuständig.

Bei Fortbildungsangeboten der Kategorien D und I ist die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz zuständig, wenn der Anbieter seinen Sitz in Rheinland-Pfalz hat.

§ 6 Zertifizierung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen, Akkreditierung von Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung

(1) Die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und die Akkreditierung von Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung kann nur erfolgen, wenn

- a. die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
- b. die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
- c. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
- d. sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen/Referenten offengelegt werden,
- e. die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
- f. die Qualifikation der Referentinnen/Referenten, Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Richtlinie des Vorstandes),
- g. der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz Durchführungsbestimmungen.

(3) Die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Zertifizierung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können von der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz zertifiziert werden, wenn diese den Kriterien des § 2 entsprechen. Der Nachweis ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu erbringen.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss

einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

(6) Die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer zertifiziert oder anerkannt wurden.

(7) Die Landespsychotherapeutenkammer kann auf Antrag Intervisionsgruppen akkreditieren. Die Kriterien und Voraussetzungen zur Akkreditierung von Intervisionsgruppen regelt der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz in einer Richtlinie.

(8) ¹Supervisoren/Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung können von der Kammer auf Antrag akkreditiert werden. ²Akkreditierte Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung sind berechtigt, auf ihre Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und den Supervisions- und Selbsterfahrungsteilnehmern eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, aus der sich Ort, Zeitpunkt und Dauer der Supervision/Selbsterfahrung ergibt.

³Die Kriterien und Voraussetzungen zur Akkreditierung von Supervisoren/Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter in der Fortbildung regelt der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz in einer Richtlinie. ⁴Die Bewertung der Supervision/Selbsterfahrung mit Punkten erfolgt ausschließlich durch die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz.

⁵Fortbildungspunkte einer Supervision/Selbsterfahrung, die nicht von einer/eines von einer Landespsychotherapeutenkammer akkreditierten Supervisorin/Supervisors oder Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiters durchgeführt wird, können auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz anerkannt werden. ⁶Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(9) Zur Anerkennung von Fortbildungspunkten für die übrigen in Fallgruppe C2 der Anlage 1 dieser Fortbildungsordnung genannten Fortbildungskategorien erlässt der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz eine Richtlinie.

(10) Gegen ablehnende schriftliche Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 7 Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz zertifiziert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Zertifizierung durch die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten.

(2) Die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz behält sich eine Überprüfung der Zertifizierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung vor.

Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Zertifizierung widerrufen werden. Die/der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

§ 8 Nachweis der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung und Fortbildungszertifikat

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz informiert gemäß § 95 d Abs. 6 SGB V die Kassenärztliche Vereinigung RLP zum Nachweis der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung aus § 95 d Abs. 1 SGB V zugelassener Mitglieder über deren Erfüllung der Fortbildungspflicht.

(2) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden.

(3) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum für das Fortbildungszertifikat entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen.

Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Kammer anerkannt.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Fortbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

²Zugleich tritt die Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 12.05.2015 außer Kraft.

Mainz, 31.10.2018

Sabine Maur
Präsidentin

**Anlage 1 zur Fortbildungsordnung
 Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung**

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungs- rahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/Tagungen/ Symposien	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung
C	C1: Seminare/Workshop/Kurs	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung
	C2: Intervision, Supervision, Selbsterfahrung, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppe, Interaktionsbezogene Fallarbeit, Kasuistisch-technisches Seminar, Fallkonferenzen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit Plus 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema) Teilnahmebescheinigung des/der kammeranerkannten Supervisorin /Supervisors oder Selbst- erfahrungsleiterin/ Selbsterfahrungsleiters in der Fortbildung
D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle	Höchstens 100 Punkte in 5 Jahren	Teilnahmebescheinigung (vgl. Richtlinie zu den Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen)
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren	Selbsterklärung

F	Autorenschaft/ Referentinnen und Referententätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation	5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung (Artikel, Buch) 1 Punkt pro Beitrag (Referentinnen- und Referententätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster/ Qualitätszirkel- moderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden	Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren	Literaturnachweis Referentenbescheinigung Teilnahmebescheinigung und/oder Sitzungsprotokoll des Qualitätszirkels
G	Hospitationen in psychotherapierlevanten Einrichtungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Bescheinigung der Einrichtung über die Hospitation
H	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von Psychotherapeutenkammern zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO- geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung
I	Tutoriell unterstützte Online- Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung
K	Blended-Learning- Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlichen und didaktischen miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online- Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung